

# **Bebauungsplan „An der Straße“, Gemarkungen Allendorf und Haigerseelbach, Stadt Haiger**

## **Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen** **(§ 9 BauGB)**

- 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 9 (3) BauGB)
  - 1.1 Verkaufsflächen sind nur für die Selbstvermarktung von in diesem Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Flächen einnimmt.  
Die Verkaufsflächenbeschränkung gilt nicht für Tankstellen, Schank- und Speisewirtschaften.
  - 1.2 Die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nur innerhalb gewerblich genutzter Gebäude zulässig. Freistehende Gebäude, die nur den Wohnzwecken dienen, sind daher nicht zulässig.
  - 1.3 Die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten, z. B. Spielotheken, sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.
- 2 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 (1) Nr. 2a BauGB i. V. m. § 9 (4) BauGB)

Anlagen der öffentlichen Infrastruktur, z.B. Trafostationen, dürfen mit einem Grenzabstand kleiner als 3,00 m errichtet werden.
- 3 Flächen für Nebenanlagen und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
  - 3.1 Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind entlang der Erschließungsstraßen und Wege nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Flächen zulässig. Sie sind auch ohne Abstandsfläche jeweils unmittelbar an oder an aneinanderstoßenden Nachbargrenzen ohne Längenbegrenzung gemäß § 6 Abs. 11 HBO zulässig.
  - 3.2 Stellplätze und gebietsinterne Wegeverbindungen sind in Abstimmung mit Hessen Mobil auch innerhalb der Bauverbotszone zulässig.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) i.V. m. § 9 (2) BauGB und Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

4.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke, einschließlich unterbauter Freiflächen, sind, soweit sie nicht für eine sonstige zulässige Nutzung, wie Stellplätze, Wege, Zufahrten, Terrassen, Nebenanlagen o. ä. benötigt werden, gärtnerisch als Zier- und / oder Nutzgarten in Form von Vegetationsstrukturen ohne Kunstrasenelemente anzulegen und zu unterhalten. Lose Stein- / Materialschüttungen, die nicht pflanzlichen Ursprungs sind, sind nicht zulässig, z.B.: Schotter, Splitt, Kies, Glas.

Ausnahmen davon sind lediglich zulässig für Steinschüttungen in einer Breite von maximal 50 cm unmittelbar an der Fassade baulicher Anlagen, die der raschen Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund dienen („Traufstreifen“).

4.2 Die Außenbeleuchtung darf nicht in die Umgebung abstrahlen. Es sind daher nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Es sind störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED, mit geringem Blaulichtanteil bei einer Farbtemperatur  $\leq 3.000$  Kelvin zu verwenden.

4.3 Private Wege und private PKW-Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Versiegelung der Fugen und des Unterbaues ist nur zulässig, wenn das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser auf angrenzenden unbefestigten Flächen des Grundstückes versickert wird bzw. in Versickerungseinrichtungen eingeleitet wird.

4.4 Für Baumaßnahmen, bei denen in den Boden eingegriffen wird, ist eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen, die die Einhaltung der Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und des Bundesbodenschutzgesetzes überwacht.

4.5 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Wildkorridor“ (Waldneuanlage) ist waldartig zu bepflanzen.

Die Bepflanzung ist stufig ab Bundesstraße, Kreisstraße und südlichem Rand des Gewerbegebietes in folgender Reihenfolge vorzunehmen: Äußere Krautzone (Saum), Strauchschicht (Mantel), Traufzone und Baumzone. Es darf nur herkunfts- und standortgerechtes Pflanzmaterial verwendet werden.

Für die Strauchschicht sind zu verwenden:

Schlehen (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa spec.*) u.a. blütenreiche und fruchtende Arten.

Entlang der Bundesstraße und der Kreisstraße dürfen die Gehölze das Lichtraumprofil und die Sichtbeziehungen auf den Straßen nicht einschränken.

Die Bepflanzung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sträucher und Hecken haben mit ihrem Außenriss einen Mindestabstand von 2 m zum äußeren Rand des Bankettes beziehungsweise zur Straßenentwässerung einzuhalten.

Bei Pflanzung von Gehölzen, die einen artgemäßen Stammumfang von 8 cm oder größer ausbilden können, müssen die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009 oder jünger“, beachtet werden.

Wiederkehrende Pflegemaßnahmen im Wildkorridor:

1. Hecken in der Strauchschicht „Auf den Stock“ setzen:  
Die Hecken sind alle 10 – 15 Jahre in alternierenden Teilabschnitten von ca. 10 m Länge „Auf den Stock“ zu setzen. Hierbei darf nie die gesamte Länge der Hecke im selben Jahr zurückgeschnitten werden.  
Die Bäume dürfen nicht „Auf den Stock“ gesetzt werden.  
Die Hecken dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar gepflegt/geschnitten werden.  
Die Heckenpflege ist manuell unter Einsatz von Astscheren und Motorsägen vorzunehmen.  
Der Astschnitt ist abzufahren.
2. Mahd der Säume:  
Die Säume sind alle 2 - 3 Jahre zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig.

- 4.6 In Richtung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Wildkorridor“ ist im Abstand von weniger als 25 m keine Beleuchtung zulässig.  
Ausnahmsweise ist die notwendige Beleuchtung (Verkehrssicherheit, Brandschutz usw.) zulässig, wenn durch geeignete Lichtschutzmaßnahmen eine Belichtung der Fläche „Wildkorridor“ verhindert wird.  
Die Fassaden der Gebäude, die im 25 m Abstandsbereich liegen und in Richtung der Grenze zum Wildkorridor angeordnet werden, dürfen nicht bestrahlt werden.  
Am südlichen Rand des Gewerbegebietes sind ab Bauverbotszone bis zum Wald ein mindestens 3 m hoher Wall oder eine mindestens 3 m hohe Wand vorzusehen. Die Höhe ist ab Oberkante des Rohfußbodens des Erdgeschosses des Gebäudes, welches in diesem 25 m Abstandsbereich errichtet wird, zu ermitteln.  
Eine Außenbeleuchtung auf Balkonen und Terrassen ist ab einem Abstand von 25 m, gemessen ab Grenze „Wildkorridor“, zulässig. Diese Außenbeleuchtung darf allerdings nicht in die Fläche Wildkorridor abstrahlen. Es sind daher in Richtung Wildkorridor nur voll-abgeschirmte Leuchten einzusetzen, die zusätzlich nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Es sind störungsarme Leuchtmittel, z.B. LED, mit geringem Blaulichtanteil bei einer Farbtemperatur  $\leq 3.000$  Kelvin zu verwenden.

Explosionsartige Knalle, zum Beispiel Feuerwerkskörper, sind im Gewerbegebiet nicht zulässig.

- 4.7 Die notwendige Rodung von Gehölzen für die Baufeldräumung darf nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres vorgenommen werden.

Vor der Baufeldräumung ist die Haselmaus fachgerecht zu vergrämen, Bereich s. folgende Abbildung.

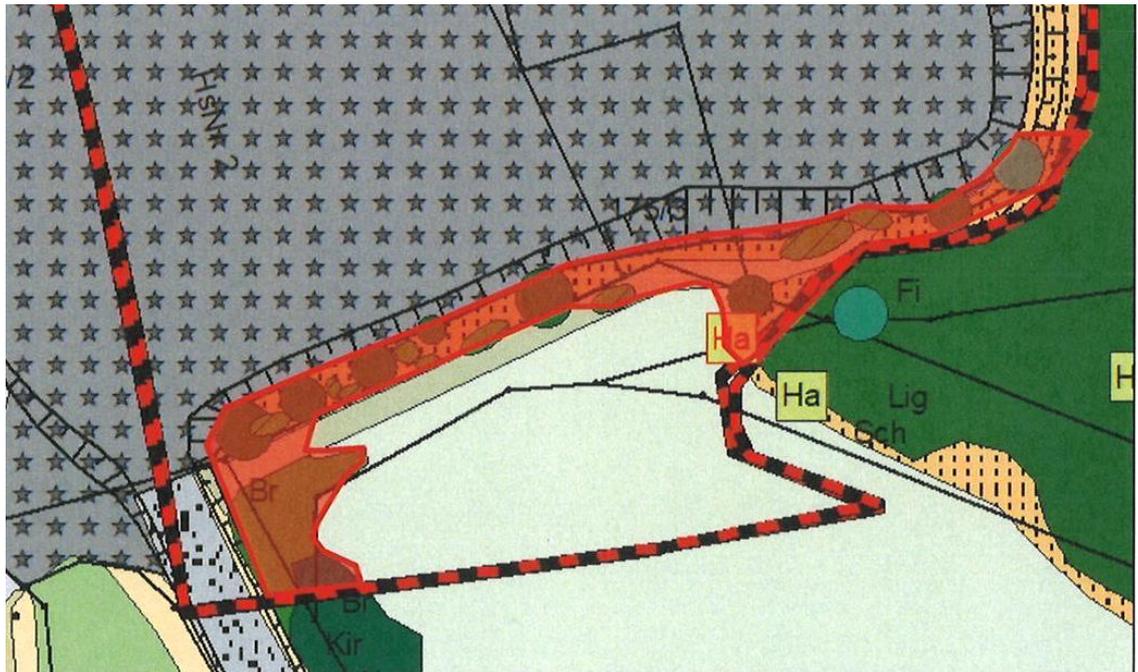


Abb.: Vergrämungsbereich Haselmaus (flächig rot dargestellte Fläche), Quelle: Anhang 1 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages, Biologische Planungsgemeinschaft, Hüttenberg)

Hierfür ist zunächst die oberflächliche Vegetation (Strauchschicht/Unterwuchs) im Zeitraum Dezember bis April im Vergrämungsbereich zu beseitigen. Vor der Beseitigung der oberflächlichen Vegetation oder spät. zeitgleich sind mind. 5 Haselmaus-Nistkästen auszubringen.

Die Rodung der Gehölze ist nach Beseitigung der oberflächlichen Vegetation im gleichen Winterhalbjahr bis Ende Februar manuell mit Einsatz einer Motorsense zulässig.

Das Befahren der Rodungsflächen ist abseits vorhandener Wege und Rückegassen nicht zulässig. Der bei Beseitigung der Gehölze anfallende Gehölzschnitt ist an der Baufeldgrenze am Waldrand per Hand bzw. mit Gabelunterstützung zu einem Ast- und Reisigwall aufzuhäufen oder zu entfernen. Die Baufeldfreimachung mit optionalem Abschieben des Oberbodens und der zwingend erforderlichen Entfernung von Stuppen und Auflagen ist nach der Vergrämung und nach der Rodung, jedoch frühestens ab Mitte/Ende April, zulässig.

Zeitliche Änderungen sind im Bedarfsfalle mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Maßnahmen im Vergrämungsbereich der Haselmaus sind durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentierung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

- 4.8 Die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“ ist als Mähwiese, ein- bis zweischürig je Jahr, zu pflegen.

Die erste Mahd darf nicht vor Mitte Juni und die zweite Mahd ist 8 - 12 Wochen nach der ersten Mahd vorzunehmen.

Das Mahdgut ist nach einer zwei- bis dreitägigen Lagerzeit abzutransportieren. Beweidung und der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln sind unzulässig.

- 4.9 Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Zweckbestimmungen „Haselmaushabitat“ und „Wildkorridor“ und die für diese Fläche festgesetzten Maßnahmen sind den Gewerbegebieten als Sammelersatzmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

5. Bei der Errichtung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen zu treffende bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien (§ 9 (1) Nr. 23 b BauGB)

Die ungenutzten Dachflächen von Gebäuden sind zu mindestens 50 % mit Modulen der Photovoltaik zu bestücken.

Der Nachweis kann für alle Dachflächen des Grundstückes bzw. für Nutzungseinheiten insgesamt geführt werden. Die Gesamtgröße der Photovoltaikanlagen ist maßgebend. Sie müssen daher nicht anteilig auf jedem Dach errichtet werden.

Photovoltaikanlagen, die aufgrund anderer Gesetze errichtet werden müssen, zum Beispiel aufgrund des Hessischen Energiegesetzes, sind anzurechnen.

Die Photovoltaikanlagen, die gemäß anderer Gesetze hergestellt werden müssen, können daher zugunsten der Photovoltaikanlagen, die auf den Dachflächen errichtet werden müssen, entfallen, wenn diese Verlagerung gesetzlich möglich ist.

Wenn für technisch bedingte Aufbauten, zum Beispiel Antennen, Rohre, Belichtung, Lüftungs- und Klimaanlage, mehr als 20 % der Dachflächen benötigt werden, ist eine Unterschreitung der 50-prozentigen Modulfläche im erforderlichen nachgewiesenen Umfang zulässig.

6. Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Die folgender Tabelle festgesetzten erforderlichen Schalldämmmaße  $R'_{w,res}$  der Außenbauteile der Gebäude dürfen in den angegebenen schutzwürdigen Räumen auf den der Bundesstraße (B277) zugewandten Seiten nicht unterschritten werden.

Tabelle: Erforderliche Schalldämm-Maße gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“

Bezeichnung	Erforderliche Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$		
	Tag <sup>1</sup>	Tag <sup>2</sup>	Nacht <sup>3</sup>
	dB(A)	dB(A)	dB(A)
lo 1 EG	35	40	44
lo 1 1.OG	36	41	44
lo 1 2.OG	36	41	45
lo 1 3.OG	36	41	45
lo 2 EG	36	41	44
lo 2 1.OG	36	41	45
lo 2 2.OG	37	42	45
lo 2 3.OG	37	42	45
lo 3 EG	36	41	45
lo 3 1.OG	37	42	45
lo 3 2.OG	37	42	46
lo 3 3.OG	37	42	46
lo 4 EG	37	42	46
lo 4 1.OG	37	42	46
lo 4 2.OG	37	42	46
lo 4 3.OG	38	43	46
lo 5 EG	38	43	47
lo 5 1.OG	38	43	47
lo 5 2.OG	38	43	47
lo 5 3.OG	38	43	47
lo 6 EG	34	39	44
lo 6 1.OG	35	40	44
lo 6 2.OG	35	40	44
lo 6 3.OG	36	41	45
lo 7 EG	32	37	42
lo 7 1.OG	33	38	42
lo 7 2.OG	33	38	43
lo 7 3.OG	34	39	43

Bezeichnung	Erforderliche Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$		
	Tag <sup>1</sup>	Tag <sup>2</sup>	Nacht <sup>3</sup>
	dB(A)	dB(A)	dB(A)
lo 8 EG	32	37	40
lo 8 1.OG	32	37	41
lo 8 2.OG	33	38	42
lo 8 3.OG	34	39	42
lo 9 EG	28	33	37
lo 9 1.OG	29	34	38
lo 9 2.OG	30	35	39
lo 9 3.OG	30	35	39

Mit:

Index 1: gilt für Büroräume

Index 2: gilt für Aufenthaltsräume in Wohnungen, z. B. privilegierte Wohnnutzung

Index 3: gilt für Hotelzimmer bzw. Schlafräume bei privilegierter Wohnnutzung

Für Schlafräume, deren Fenster nach Norden, Westen oder Süden orientiert sind, ist entweder eine mechanische Lüftung vorzusehen oder es sind Fenster zu verwenden, die auch im geöffneten Zustand eine ausreichend hohe Schalldämmung aufweisen.

## 7. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

7.1 Auf mindestens 10 % der Grundstücksfläche sind Pflanzflächen anzulegen. Diese Pflanzflächen sind mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. Pflanzungen, die aufgrund anderer Festsetzungen vorgenommen werden, sind anzurechnen.

Erst bei Pflanzungen über diese Vorgaben hinaus können auch standortfremde Gehölze, z. B. Nadelgehölze, gepflanzt werden, jedoch nur bis zu max. 5 % der übrigen Gehölze.

Standortgerechte heimische Gehölze sind z. B.:

Bäume:	
Traubeneiche	Quercus petraea
Hainbuche *	Carpinus betulus
Stieleiche *, **	Quercus robur
Sandbirke	Betula pendula
Eberesche (Vogelbeere)	Sorbus aucuparia
Espe	Populus tremula
Salweide	Salix caprea

und hochstämmige lokale Obstbäume

Sträucher:	
Hasel *	Corylus avellana
Faulbaum	Frangula alnus
Hundsrose *	Rosa canina

(\* für heckenartige Einfriedigungen geeignet, \*\* Bäume 1. Ordnung)

- 7.2 Ungenutzte Dachflächen sind zu mindestens 25 % extensiv zu begrünen. Photovoltaikmodule dürfen aufgeständert auf diesen begrüneten Dachflächen vorgesehen werden.
- Die floristische Dachbegrünung ist als Pflanzfläche anzurechnen.
- 7.3 Je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße muss ein standortgerechter Laubbaum, verteilt auf dem Grundstück, gepflanzt werden.
- 7.4 Die Fassaden der Gebäude, die in einem Abstand von weniger als 5 m zur Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Wildkorridor“ errichtet werden, sind floristisch mit geeigneten Rankgehölzen zu begrünen.
8. Gestaltungssatzung nach § 81 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB
- 8.1 Die Fassaden der Gebäude, die grenzaufstehend an die Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung „Wildkorridor“ errichtet werden, dürfen nur ohne Zu- und Ausgänge errichtet werden
- 8.2 Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen und jegliche Hinweisschilder) sind nur am Ort ihrer Leistung und bis zu einer Höhe von max. 464 m üNN zulässig. Sie dürfen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen. Reflektierende Farben und blinkende Beleuchtung sind nicht zulässig. Die Festsetzung bezüglich Höhe, Farben und Beleuchtung gilt auch für freistehende Werbeanlagen, z. B. Pylone.
9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB) und allgemeine Hinweise
- 9.1 Die Vergrämung, s. textliche Festsetzung Nr. 5.7, wurde bereits entsprechend der Rodungsgenehmigung vom 29.04.2024 im Winterhalbjahr 2024/2025 eingeleitet.

9.2 Innerhalb der Bauverbotszone dürfen gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Hochbauten, die ganz oder teilweise über Erdgleiche liegen nicht errichtet werden.

Anlagen der Außenwerbung mit Ausnahme von Hinweisschildern auf die Zufahrt sind in der Bauverbotszone nicht zulässig.

Für bauliche Anlagen, die innerhalb der Baubeschränkungszone errichtet werden sollen, ist gemäß § 9 (1) FStrG die Zustimmung von HessenMobil einzuholen. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 63 HBO.

Grundsätzlich gilt vorbehaltlich der weiteren Abstimmung mit Hessen Mobil:

- Gehölze, Böschungen und Ausstattungselemente entlang der Bundesstraße dürfen das Lichtraumprofil und die Sichtbeziehungen nicht einschränken.
- Sträucher und Hecken haben mit ihrem Außenriss einen Mindestabstand von 2 m zum äußeren Rand des Bankettes beziehungsweise zur Straßenentwässerung einzuhalten.
- Wenn Gehölze gepflanzt werden, die einen artgemäßen Stammumfang von 8 cm oder größer ausbilden können, müssen die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009 oder jünger“ beachtet werden.
- Oberflächenwasser des Plangebietes darf nicht auf die Straßenparzellen oder in Entwässerungsanlagen der Bundesstraße geleitet werden.
- Photovoltaik- und Solaranlagen, die Beleuchtung sowie Fahrzeugbewegungen im Bereich des Plangebietes dürfen zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße führen.

9.3 Im Geltungsbereich befinden sich zwei Altstandorte (Eintrag in der Altflächendatei des Landes Hessens: Schlüsselnummer: 532.011.060-000.049, Art der Altfläche: Tankstelle, Tankstelle sowie Schlüsselnummer 532.011.060-000.068, Art der Altfläche: sonstige schädliche Bodenveränderung, Status beider Altstandorte: Sanierungsverfahren abgeschlossen).

Die Tankstelle und das Hotel sowie die Nebenanlagen wurden ordnungsgemäß zurückgebaut.

Dennoch gilt:

Wenn bei Bauarbeiten organoleptisch auffälliges Material, z.B. durch Geruch und Farbe, anfällt, ist die zuständige Behörde (Untere Wasserbehörde) zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Das Material muss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben untersucht und, wenn erforderlich, ordnungsgemäß entsorgt werden.

9.4 Der Geltungsbereich liegt teilweise im Gefahrenbereich zum Wald.

Wenn eine Gefahr von umstürzenden Bäumen besteht, können für bauliche Anlagen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen errichtet werden, Sicherungsmaßnahmen, zum Beispiel durch verstärkte Statik, getroffen werden. Alternativ sind im Rahmen der Fachplanung weitere Möglichkeiten zu erarbeiten. Bäume 1. Ordnung, die aufgrund ihrer Nähe zur Bebauung eine Gefährdung darstellen können, könnten zum Beispiel durch niedrigere Gehölze ersetzt werden.

Wenn Maßnahmen innerhalb des Haselmaushabitats vorgesehen werden sollen/müssen, ist die Maßnahme vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

- 9.5 Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von vier Bergwerksfeldern (zwei bestätigt, zwei erloschen), in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage der Nachweise liegen nicht vor. Bei Baumaßnahmen ist daher auf Spuren ehemaligen Bergbaues zu achten; gegebenen Falles sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.
- 9.6 Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 HWG). Wenn das Niederschlagswasser versickert werden soll, ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 138 zu beachten. Eine Versickerung in Versickerungsanlagen ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.
- 9.7 Sollte bei der Bebauung der Grundstücke während der Baugrubenerstellung Grundwasser aufgeschlossen werden und dessen Ableitung erforderlich werden, ist dies bei der zuständigen Behörde (Untere Wasserbehörde) unverzüglich anzuzeigen.
- 9.8 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zur Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Stand: 30.01.2025

Aufgestellt:

**INGENIEURBÜRO ZILLINGER**

Weimarer Str. 1  
35396 Gießen  
Fon (0641) 95212 - 0  
Fax (0641) 95212 - 34  
info@buero-zillinger.de  
www.buero-zillinger.de

